


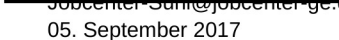

Jobcenter Suhl, WernerSeelenbinderStr 8, 98529 Suhl

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 711.BdG

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn Semsrott

per E-Mail

Name: 
Durchwahl: 
Telefax: 
E-Mail: jobcenter-suhl@jobcenter-ge.de
Datum: 05. September 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihren Antrag auf Zusendung aller derzeit gültigen Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters Suhl habe ich erhalten. Vor der endgültigen Verbescheidung möchte ich Sie auf folgendes hinweisen:

Gemäß § 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Gemäß § 9 Abs. 3 IFG ist der Antrag abzulehnen, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Eine Vielzahl von Informationen und Weisungen für den Bereich des SGB II sind bereits über die Internetauftritte der beiden Träger des Jobcenters Suhl (die Bundesagentur für Arbeit Suhl und die kreisfreie Stadt Suhl) zugänglich

<https://www.arbeitsagentur.de>

<http://suhltrifft.de>

In diesem Umfang wäre Ihr Antrag abzulehnen.

Darüber hinaus gelten für das Jobcenter Suhl folgende – nicht im Internet aufgeführte – Informationen und Weisungen:

Postanschrift

Jobcenter Suhl
Besucheradresse

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten

Mo., Di., Mi., Fr.
8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Do.
8:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsführer

Susanne Leicht

3112

- 1.) Dienstvereinbarung über die Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)
- 2.) Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit
- 3.) Geschäftsanweisung zum Kundenreaktionsmanagement (KRM)
- 4.) Geschäftsanweisung zur Delegation der Befugnisse sowie Abwesenheitsvertretung
- 5.) Geschäftsanweisung zu Berechtigungen für das Fachverfahren ALLEGRO
- 6.) Geschäftsanweisung zur Bearbeitung im Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden
- 7.) Geschäftsanweisung zum Konzept zur Gesamtsteuerung der Prozesse – Internes Kontrollsystem Fachaufsicht
- 8.) Geschäftsanweisung zum Aufbau und Führen einer Leistungsakte sowie Aufbewahrungsfristen im Fachverfahren ALLEGRO
- 9.) Geschäftsanweisung zum Lohnwucher
- 10.) Dienstvereinbarung zum Rauchverbot sowie zur Einrichtung von Raucherzonen
- 11.) Geschäftsanweisung zur Optimierung der Prozesse und Arbeitsabläufe

Dem Grundsatz der Informationsfreiheit steht in den Nummern 1 – 6 des Katalogs der Schutz personenbezogener Daten entgegen (§ 5 IFG). Alle Geschäftsanweisungen in den Nummern 1 – 7 beinhalten personenbezogene Daten Dritter, die nicht eingewilligt haben, den Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren. Das persönliche Interesse des Antragstellers überwiegt in den oben genannten Fällen nicht, da es sich bei den Dritten nicht um Gutachter, Sachverständige oder vergleichbare Personen (§ 5 Abs. 3 IFG) handelt.

In Nummer 7 des Katalogs kann das Bekanntwerden der Informationen Auswirkungen auf Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle (Bundesrechnungshof) haben, so dass auch hier gemäß § 3 Nr. 1 e IFG der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht.

Demnach wäre Ihr Antrag auch für die Nummern 1 – 7 des aufgeführten Katalogs an Informationen und Weisungen abzulehnen.

Für die Nummern 8 – 11 des Katalogs kann der Antrag positiv verbeschieden werden. Allerdings weise ich Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 1 IFG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben werden. Entgegen Ihrer Auffassung handelt es sich hierbei nicht um die Erteilung einfacher Auskünfte.

Für die Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen, die im Übrigen auf dem Postweg versandt werden, wird als unterster Zeitansatz ein Aufwand von einem Arbeitstag veranschlagt. Zu kostendeckenden Ermittlung sind sowohl der Personalaufwand (tatsächlich gezahlte Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten) als auch der Sachaufwand (Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten) zu berücksichtigen. Aufgrund der Schwierigkeit obliegt die Prüfung – unter Beachtung des geltenden Tätigkeits- und Kompetenzprofils – einem Mitarbeiter der Tätigkeitsebene III. Bei einem normalen Arbeitstag belaufen sich die Gebühren somit auf mindestens 400,00 Euro zuzüglich der gefertigten Kopien, welche mit 0,10 Euro/Kopie in Ansatz gebracht werden. Aufgrund der Vielzahl der Anfragen und der damit verbundenen Kosten würde die Zusendung der entsprechenden Unterlagen per Nachnahme erfolgen.

Falls Sie Ihren Antrag in vollem Umfang bzw. teilweise aufrechterhalten wollen, bitte ich Sie um Mitteilung bis zum 30.09.2017.

Sollte ich bis 30.09.2017 keine Mitteilung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass der Antrag zurückgezogen wird.

Bei Aufrechterhaltung des Antrages benötigt das Jobcenter Suhl eine postalische Anschrift, damit die Unterlagen ordnungsgemäß zugestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen,



Geschäftskorrespondenz